

6.6 die Maßnahmen nach Ziffer 4. und 5. dieser Richtlinien nicht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden, der in das Berufsregister an seinem Sitz oder Wohnsitz eingetragen ist;

6.7 der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften entgegenstehen;

6.8 eine Förderung nach anderen Bestimmungen bzw. aus anderen Haushalten erfolgen kann.

7. Verfahren, Zweckbindung und Widerruf

7.1 Für den Förderantrag wird ein Formular bereitgestellt, das ausgefüllt mit den dort angegebenen Unterlagen bei der Stadt Dortmund einzureichen ist.

7.2 Die Zuwendung wird in Form eines Vertrages (Fördervereinbarung) vereinbart. Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Dortmund oder deren Beauftragte.

7.3 Ist mit der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss begonnen worden, verfällt der Anspruch auf Vertragserfüllung und Förderung.

7.4 Hat die Stadt Dortmund einem Baubeginn vor Vertragsabschluss zugestimmt, so ist hieraus kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses abzuleiten.

7.5 Die Arbeiten müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss beendet sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Dortmund zulässig.

7.6 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten bei der Stadt Dortmund ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Ihm sind alle Rechnungen und Ausgabebelege im Original beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der vereinbarungsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der Zuschuss auf das im Antrag genannte Konto ausgezahlt.

7.7 Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlungen sind in begründeter Ausnahme nach Prüfung des Einzelfalles zulässig. Ergeben sich nach Prüfung des Verwendungsnachweises Rückzahlungen, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Dortmund vorzunehmen.

7.8 Der Abschluss eines Vertrages nach diesen Richtlinien ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.

7.9 Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für zehn Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden.

7.10 Sind die Zuwendungen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet oder ist gegen Auflagen der Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt worden, erlischt gegebenenfalls der Anspruch auf Zuwendung und bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7.11 Übergeordnete Prüfinstanzen (z. B. die Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof etc.) behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor.

8. Ausnahmen

8.1 Die unter 4. und 5. genannten Förderbeträge können bei Grundstücken und Gebäuden, die ausschließlich gewerblich genutzt werden oder sich im Eigentum von Wohnungs- und Immobiliengesellschaften oder Mehrfacheigentümer/innen befinden, im Sinne einer Einzelfallentscheidung reduziert werden.

8.2 Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von diesen Richtlinien sind vom zuständigen politischen Gremium der Stadt Dortmund zu treffen. Vorab ist die Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich.

9. Inkrafttreten

9.1 Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund – in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 26.07.2013.

Kontakt:

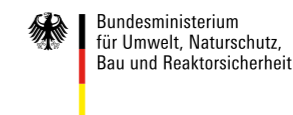
Stadt Dortmund
Amt für Wohnen und Stadterneuerung
64/2 – Stadterneuerung und Quartiersentwicklung
Tel. (0231) 50-2 37 66

Zusätzlich für das Programmgebiet Hörde Zentrum:
Hörder Stadtteilagentur
Tel. (0231) 22 20-23 13 oder -23 14

Herausgeber:
Stadt Dortmund, Amt für Wohnen und Stadterneuerung
64-2 – Stadterneuerung und Quartiersentwicklung
Redaktion:
Thomas Böhm (verantwortlich), Eberhard Weisse
Layout, Satz, Produktion und Druck:
Stadt Dortmund, Dortmund-Agentur – 06/2015

Richtlinien der Stadt Dortmund

zur Förderung der Gestaltung und Begrünung auf privaten Grundstücken innerhalb festgelegter Stadterneuerungsgebiete



Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Stadt Dortmund



1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Dortmund gewährt Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jeweiligen Haushaltsatzung in den festgelegten Stadterneuerungsgebieten, in denen die verbesserte Gestaltung der Fassaden und/oder die Begrünung auf privaten Grundstücken Ziele der Erneuerungsmaßnahmen sind.
- 1.2 Die Stadt Dortmund unterstützt damit das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger, zu einer umweltgerechten Erneuerung und einer Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes in Stadterneuerungsgebieten beizutragen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch Antragstellender auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Beantragung und Erhalt von Zuwendungen

- 2.1 Private Eigentümerinnen und Eigentümer/Erbbauberechtigte (natürliche oder juristische Personen) können Zuwendungen beantragen und erhalten.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderungsfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Freiflächen, die die städtebauliche oder ökologische Situation oder die Wohn- und Arbeitsbedingungen wesentlich und nachhaltig verbessern.

4. Maßnahmen auf Freiflächen

- 4.1 Förderungsfähig sind hierbei insbesondere:
 1. die Gestaltung und Begrünung von Freiflächen,
 2. die Anlage von gemeinschaftlich genutzten Gärten, Spiel- und Wegeflächen einschließlich der erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen (z. B. Entrümpelung, Abbruch ökologisch unbedeutender Mauern, Entsiegelung befestigter Flächen etc.),
 3. die Begrünung von Dächern.

- 4.2 Die Höhe des Zuschusses für diese Maßnahmen beträgt 30,00 €/m² gestalteter und begrünter, durch Aufmaß nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Die Nebenkosten einschließlich derjenigen für eine erforderliche fachliche Beratung (z. B. Planung und Bauleitung) werden zusätzlich bis zur Höhe von 5 % der förderungsfähigen Kosten anerkannt.

- 4.3 Die Mehraufwendungen durch die Kosten der Umgestaltung dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

- 4.4 Die Neu- und Umgestaltung sollen in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzer/innen ausgerichtet sein. Daher ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die gestalteten Freiflächen, Gemeinschaftsgärten, Spiel- und Wegeflächen müssen von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können.

- 4.5 Die Schaffung von Kfz-Stellplätzen ist nicht förderungsfähig.

- 4.6 Es sind ökologisch verträgliche oder zu einer ökologischen Verbesserung beitragende Materialien zu verwenden.

5. Maßnahmen an Gebäuden

- 5.1 Förderungsfähig sind hierbei insbesondere:
 1. die farbliche Neugestaltung (Anstrich-, Putzarbeiten) der Fassaden von Gebäuden, baulichen Anlagen und erhaltenswerten Mauern, wenn sich die Maßnahme attraktivitätssteigernd auf das Umfeld, insbesondere auf den öffentlichen Raum, auswirkt. Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 7,50 €/m² gestalteter, durch Aufmaß nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

- 5.2 die farbliche Neugestaltung der Fassaden von Gebäuden mit besonderem städtebaulichen Wert. Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 12,00 €/m² gestalteter, durch Aufmaß nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

- 5.3 die Erneuerung und/oder die Wiederherstellung der Fassaden von Gebäuden von herausragender städtebaulicher Bedeutung (z. B. Freilegung oder Wiederherstellung historischer Fassaden oder Fassadenelemente, Beseitigung überdimensionierter und gestalterisch beeinträchtigender Werbeanlagen). Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 €/m² gestalteter, durch Aufmaß nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

- 5.4 die einmalige Beseitigung von Graffiti-schäden an Gebäuden einschließlich farblicher Neugestaltung und dauerhafter Schutzbeschichtung (permanenter Graffiti-schutz). Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 €/m² gestalteter, durch Aufmaß nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

- 5.5 die Lichtgestaltung der Fassaden geeigneter Gebäude. Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 €/m² gestalteter, durch Aufmaß nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten. Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht förderungsfähig.

- 5.6 künstlerische Fassadengestaltungen an Gebäuden, die wesentlich den Gesamteindruck des öffentlichen Raumes bestimmen. Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 €/m² gestalteter, durch Aufmaß nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

- 5.7 die Begrünung von Außenwänden und Mauern einschließlich notwendiger Aufwuchshilfen. Für diese Maßnahmen beträgt der Zuschuss 30,00 €/m² begrünter, durch Aufmaß nachgewiesener Fläche, jedoch höchstens 50 % der förderungsfähigen Kosten.

- 5.8 Für Fassadengestaltungen gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 sowie 5.6 ist die Vorlage eines beschriebenen oder visualisierten Farbkonzeptes erforderlich. Für die Lichtgestaltung der Fassaden gemäß Ziffer 5.5 ist ein Lichtgestaltungskonzept in schriftlicher oder visualisierter Form vorzulegen.

- 5.9 Die Mehraufwendungen durch die Kosten der Gestaltungsmaßnahmen dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

6. Ausschluss der Förderung

- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- 6.1 das mit der Gestaltungsmaßnahme in Bezug stehende Gebäude nicht älter als zehn Jahre ist;
 - 6.2 ein Gebäude Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufweist;
 - 6.3 die förderungsfähigen Kosten unter der Bagatellgrenze von 1.000,00 € liegen;
 - 6.4 nach Art und Maß minderwertige Anlagen geplant sind;
 - 6.5 mit der Durchführung der Maßnahme (Bestellung der Leistung, außer Planungsarbeiten) ohne Zustimmung der Stadt Dortmund vor Vertragsabschluss begonnen wurde;